

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH\)](#)  
vom 13.6.2017

Die Änderungen erfolgten mit den Verordnungen (EU) [2017/999](#) und [2017/1000](#).

Im Anhang [XIV](#) der Verordnung »Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe« wurden u.a. 12 neue Einträge angefügt.

Im Anhang [XVII](#) der Verordnung »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« wurde der Eintrag 68 zu Perfluorooctansäure (PFOA) neu eingefügt.



Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.



Bund



Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«  
vom 29.5.2017

Die Änderungen resultieren aus der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (siehe Anmerkung dort).



Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 29.5.2017

Die Änderungen resultieren aus der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (siehe Anmerkung dort).




Änderung: [TEHG](#) »Treibhausemissionshandelsgesetz«  
vom 23.6.2017





Neufassung: [4. BlmSchV](#) »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen«  
vom 31.5.2017

Die Neufassung ist eine konsolidierte Version und berücksichtigt

- die am 2. Mai 2013 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Mai 2013,
- den am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015,

 Änderung: [9. BImSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren«  
vom 29.5.2017


 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 23.6.2017

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 29.5.2017 und 23.6.2017

 Neufassung: [RSEB-Durchführungsrichtlinien](#)  
vom 28.4.2017

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 6.4.2017, veröffentlicht am 8.6.2017


 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«  
vom 6.4.2017, veröffentlicht am 8.6.2017

 Änderung: [TRGS 905](#) »Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe«  
vom 7.4.2017, veröffentlicht am 8.6.2017

- den am 14. Januar 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017

Die RSEB Durchführungsrichtlinien enthalten keine eigenständigen Pflichten, sondern Erläuterungen u.a. zu ADR, RID, ADN, GGVSEB, GbV

Die Änderungen betreffen zum Teil die Methodik, aber auch neun konkrete Einträge in der Liste. Die BAuA hat eine [Übersicht der Änderungen](#) veröffentlicht.

 Berücksichtigen Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.


Die Änderungen betreffen Anmerkungen zum Probenahmezeitpunkt, sowie Änderungen an sieben Einträgen in der Liste.

Die BAuA hat eine [Übersicht der Änderungen](#) veröffentlicht. Berücksichtigen Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.

Der TRGS 905 wird in Nummer 3 Absatz 3 ein Hinweis »c« angefügt.

Außerdem wird in der Liste nach Nummer 3 Absatz 3:


- a. In der Spalte »Bezeichnung« bei den Einträgen zu Blei-Metall, Cadmium-Verbindungen, Cobalt-Verbindungen, Cobalt-Metall, Cobaltoxid und Cobalt-Sulfid jeweils der Ausdruck »bioverfügbar« gestrichen,
- b. In der Spalte »Bezeichnung« beim Eintrag zu Cobalt-Metall der Ausdruck »Cobalt-haltigen Spinellen und organischen Cobalt-Sikkativen« gestrichen,
- c. In der Spalte Hinweise bei den Einträgen zu Cadmium-Verbindungen und Cobalt-Verbindungen der Ausdruck »c« ergänzt. *Quelle: BWHK*


 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 7.4.2017, veröffentlicht am 8.6.2017

 Änderung: [MuSchG](#) »Mutterschutzgesetz« vom 23.5.2017

 Neufassung: [MuSchG](#) »Mutterschutzgesetz« vom 23.5.2017

 Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz« vom 11.6.2017

 Änderung: [1. SprengV](#) »Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz« vom 11.6.2017

 Die BAuA hat eine [Übersicht der Änderungen](#) veröffentlicht. Berücksichtigen Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.


Die Änderungen betreffen unter anderem:

- In Anlage 1 Tabelle 1 die Einträge zu Arsenverbindungen, ...« und »Cadmium und Cd-Verbindungen, ...«
- die Anlage 1 Tabelle 2 komplett

Siehe auch die [Übersicht der Änderungen](#) bei der BAuA. Berücksichtigen Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.


Das Gesetz gilt nur noch bis 31.12.2017. Danach gilt das neue MuSchG (siehe unten).

Die Neufassung gilt ab dem 1.1.2018. Bis dahin bleibt die bisherige Version in Kraft.


 Die einschlägigen Paragraphen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Wichtig: Das Gesetz enthält auch Regelungen zum *Arbeitsrecht*. Diese sind im Infobrief nicht aufgeführt.

Information über die Änderung nur nachrichtlich. Die Änderungen sind umfangreich und betreffen u.a. auch den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen (resultierend aus parallelen Änderungen der 1. SprengV - siehe unten). Die Änderungen betreffen darüber hinaus vor allem die Paragraphen zum Inverkehrbringen und neue Paragraphen zum Verbringen von Sprengstoffen.


Bitte beachten Sie alle Änderungen, von denen Sie betroffen sind oder sein können.


 Unseren Kunden, deren Aktivitäten unter das SprengG fallen, bereiten wir die spezifischen Änderungen im Rahmen der Compliance-Info zum Rechtsverzeichnis entsprechend auf.

Die Änderungen sind im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Änderung des SprengG zu sehen (siehe oben).

 Änderung: [MuSchRiV](#) »Mutterschutzrichtlinienverordnung«  
vom 23.5.2017

Die Anlage 1 der Verordnung wurde an die CLP-Verordnung angepasst.

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«  
vom 29.5.2017


 Änderung: [UIG](#) »Umweltinformationsgesetz«  
vom 29.5.2017


 Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz«  
vom 29.5.2017


Das Gesetz richtet sich nicht an Unternehmen. Gleichwohl kann Ihr Vorhaben von dem Gesetz bzw. den Änderungen, zum Beispiel wegen Äußerungsfristen, betroffen sein.

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 29.5.2017


Die Änderungen resultieren aus der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (siehe Anmerkung dort).

 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«  
vom 23.6.2017

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«  
vom 1.6.2017


 Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz«  
vom 29.5.2017 und vom 1.6.2017


Die Änderungen vom 29.5. resultieren aus der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (siehe Anmerkung dort), die Änderung vom 1.6. ist redaktioneller Natur.

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 6.6.2017

 Änderung: [FPersG](#) »Fahrpersonalgesetz«  
vom 16.5.2017

Information über die Änderung nur nachrichtlich. Bitte beachten Sie die Änderungen, falls Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«  
vom 23.5.2017 und vom 23.6.2017

 Änderung: [GmbHG](#) »Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung«  
vom 23.6.2017

 Änderung: [GÜKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«  
vom 16.5.2017

Information über die Änderung nur nachrichtlich. Bitte beachten Sie die Änderungen, falls Sie davon betroffen sind.



Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«  
vom 23.6.2017



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 23.5.2017, 11.6.2017 und 23.6.2017



Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«  
vom 1.6.2017



Änderung: [UStG](#) »Umsatzsteuergesetz«  
vom 23.6.2017



Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«  
vom 11.6. und vom 16.6.2017



Änderung: [StVZO](#) »Straßenverkehrszulassungsverordnung«  
vom 18.5.2017



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [IZG SH](#) »Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein«  
vom 5.5.2017

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: MuSchG »Mutterschutzgesetz« vom 23.5.2017

### § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

(1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.

### § 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.

Die Neufassung gilt ab 1.1.2018. Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen zu gegebener Zeit in Ihr Rechtsverzeichnis.



**Wichtig:**

Das Gesetz enthält auch (und vor allem) *arbeitsrechtliche* Regelungen. Diese sind hier nicht aufgeführt. Beachten Sie jedoch bitte auch diese.

(4) Alle Maßnahmen des Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 müssen dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Der Arbeitgeber hat bei seinen Maßnahmen die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten und nach § 30 Absatz 4 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen; bei Einhaltung dieser Regeln und bei Beachtung dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in diesem Gesetz gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(5) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Unterabschnitt in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(6) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Personen auferlegen, die bei ihm beschäftigt sind. Die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, die die schwangere oder stillende Frau auf Verlangen des Arbeitgebers vorzulegen hat, trägt der Arbeitgeber.

## **§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen**

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
  - a. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
  - b. eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
  - c. eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

## **§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen**

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1) zu bewerten sind
  - a. als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1 B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,
  - b. als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1 B,
  - c. als karzinogen nach der Kategorie 1 A oder 1 B,
  - d. als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder
  - e. als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3,
2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden, oder
3. Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.

Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen,

1. wenn
  - a. für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, oder
  - b. der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und
2. wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist. [...]



(2) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit folgenden Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann:

1. mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind, oder
2. mit Rötelnvirus oder mit Toxoplasma.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
2. Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie
3. Hitze, Kälte und Nässe.

(4) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen

1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung,
2. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder
3. im Bergbau unter Tage.

(5) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen

1. sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,
2. sie mit mechanischen Hilfsmitteln Lasten von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss und dabei ihre körperliche Beanspruchung der von Arbeiten nach Nummer 1 entspricht,
3. sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss und wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet,
4. sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,
5. sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt,
6. Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tötlichkeiten zu befürchten sind, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen,
7. sie eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt oder
8. eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung.

(6) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit oder
3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

## **§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen**

(1) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind oder
2. Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie

oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

(4) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen

1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder
2. im Bergbau unter Tage.

(5) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit oder
3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

### **§ 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot**

(1) Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne von § 9, § 11 oder § 12 festgestellt, hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen:

1. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 umzugestalten.

2. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach Nummer 1 ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn er einen solchen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.
3. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen [...]

## **§ 14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber**

(1) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und
3. das Angebot eines Gesprächs mit der Frau über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 oder der Zeitpunkt eines solchen Gesprächs.

Wenn die Beurteilung nach § 10 Absatz 1 ergibt, dass die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind keiner Gefährdung im Sinne von § 9 Absatz 2 ausgesetzt ist oder sein kann, reicht es aus, diese Feststellung in einer für den Arbeitsplatz der Frau oder für die Tätigkeit der Frau bereits erstellten Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu vermerken.

(2) Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu informieren.

(3) Der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über die Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und über die damit verbundenen für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 zu informieren.

## **§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen**

(1) Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie

schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Hintergrundinformationen



#### DIHK-Merkblatt Marktstammdatenregister

Im April haben wir Sie über die neue MaStRV »Marktstammdatenregisterverordnung« informiert. Wer registrierungspflichtig ist, ergibt sich aus § 3 i.V.m. § 2 Begriffsbestimmungen und § 5 (2) Ausnahmen.

Der DIHK schreibt dazu:

»Am 3. Juli 2017 startet das von der Bundesnetzagentur administrierte Marktstammdatenregister. Händler, Erzeuger, Netzbetreiber und Lieferanten müssen sich registrieren. **Viele Unternehmen werden nach der *Stromlieferantendefinition* der Bundesnetzagentur melden müssen. Das gilt z. B. für verbundene Unternehmen an einem Standort.**«

Dazu hat nun der [DIHK ein Merkblatt](#) veröffentlicht, in dem die Registrierpflichten eingehend beleuchtet werden.

Beachten Sie darin besonders die Ausführungen zu den Pflichten des *Stromlieferanten*. Darunter sind alle Unternehmen zu verstehen, die Strom an Letztverbraucher liefern - egal ob entgeltlich oder unentgeltlich. Das bedeutet zum Beispiel auch, dass man registrierungspflichtig sein kann, wenn man Gebäude untervermietet und in vielen anderen Fällen (Fremdfirmentätigkeit?) auch.

Bitte werfen Sie deshalb einen Blick auf das Merkblatt und bewerten Sie gegebenenfalls deshalb die Registrierpflicht neu. Kommen Sie gegebenenfalls Ihren Pflichten nach.



#### Brüssel genehmigt KWKG-Entlastungsregeln

Fünf Monate nach Inkrafttreten des novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) hat die EU Kommission die neuen Entlastungsregeln für energieintensive Industriebetriebe genehmigt. Damit werden diese Unternehmen analog zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG entlastet.

Auch die seit 2011 gewährte Entlastung für deutlich mehr Unternehmen als seit 2017 wurde abschließend entschieden. Demnach bleibt es bei der im novellierten KWKG angelegten Rückforderung für 2016, wenn die Entlastung der Jahre 2014 bis 2016 bei verbundenen Unternehmen den Wert von 160.000 Euro übersteigt. Weitere Rückforderungen wird es daher nicht geben. *Quelle: DIHK*  
» [zur Pressemitteilung](#)

## Versand von Lithium-Ionen-Batterien: Leitfaden aktualisiert

Eine gute Übersicht über die gefahrgutrechtlichen Anforderungen beim Versand von Lithiumionenbatterien liefert ein 14-seitiges Merkblatt (Leitfaden), das gemeinsam erarbeitet wurde vom ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.), dem IVG (Industrieverband Garten e.V) und der EPTA (The European Power Tool Association).

Darin werden die Anforderungen je nach Energiedichte der Batterien (kleiner oder größer als 100 Wattstunden) und je nach Verkehrsträger (Straße, Schiene, See, Luft) tabellarisch dargestellt.

Die aktuelle Version des Leitfadens datiert vom April 2017. Sie ist auf der [Homepage der EPTA](#) sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu finden.

Die neue Version berücksichtigt die Änderungen durch das ADR 2017, die in erster Linie am neuen Gefahrzettel 9A speziell für Lithiumbatterien und dem neuen Kennzeichen für »Kleinmengen« von Lithiumbatterien gemäß Sondvorschrift Nr. 188 und ADR-Unterabschnitt 5.2.1.9 deutlich werden. Hierzu gibt es im ADR 2017 eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2018, d. h. die bisherigen Gefahrzettel und Kennzeichen für Lithiumbatterien-Transporte können bis dorthin weiter verwendet und nicht beanstandet werden. *Quelle: DIHK*

Der DSLV (Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.) hat eine [Übersicht über alle Änderungen des ADR 2017](#) herausgegeben.

## Anreiz für die Manipulation von Schutzeinrichtungen - Bewertungs-App

Im Infobrief April hatten wir erst auf die Neuheiten der Internetseite [www.stopp-manipulation.org](http://www.stopp-manipulation.org) aufmerksam gemacht. Die Internetseite hat zum Ziel, den Teufelskreis der Manipulation von Schutzeinrichtungen zu durchbrechen und so für mehr Sicherheit zu sorgen.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist, zu bewerten, welchen Manipulationsanreiz eine gewählte Sicherheitseinrichtung bieten bzw. eben nicht.

Das IFA hat dazu ein Verfahren entwickelt, das bereits Eingang in die Normung gefunden hat (DIN EN ISO 14119). Dieses Verfahren ist nun als App für die Nutzung auf Smartphones und Tablets unter Android und iOS verfügbar. Das IFA empfiehlt die Nutzung auf dem Tablet. Alternativ kann die Bewertung auch anhand einer MS Excel-Tabelle erfolgen. Das dort implementierte Verfahren entspricht dem der App. Alle Versionen der Software stehen zum [kostenlosen Download](#) zur Verfügung. *Quelle: IFA*

## Tödliche Arbeitsunfälle - Absturzunfälle

Mehr als ein Viertel der im Zeitraum 2009 bis 2016 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erfassten tödlichen Arbeitsunfälle sind Absturzunfälle.

Beispielsweise stürzten rund ein Drittel der Verunfallten - meist aufgrund fehlender Sicherheitsmaßnahmen - von Dächern oder brachen durch Lichtkuppeln. Dieses [Faktenblatt](#) benennt einzelne Unfallfaktoren und Unfallursachen, deren Kenntnis zur Reduzierung von Absturzunfällen beitragen soll. *Quelle: BAuA*

Auch wenn bei Ihnen nicht die klassischen Absturzgefährdende Arbeiten, wie das Arbeiten auf Dächern oder Gerüsten, durchgeführt werden, sollten Sie dem Thema Aufmerksamkeit schenken. Denn im Faktenpapier wird auch aufgeführt, dass in 49 Fällen der tödliche Sturz aus weniger als 2 Metern Höhe erfolgte, also von jeder ganz normalen Haushaltsleiter oder erhöhten Arbeitsbereichen an/auf Maschinen.

## Arbeitsschutz geht jeden etwas an - Praktischer Leitfaden für Arbeitgeber

Die Europäische Union hat den Leitfaden »[Arbeitsschutz geht jeden etwas an](#)« veröffentlicht. Er beschreibt

- warum Arbeitsschutz gut ist für Unternehmen (auch monetär).
- dass es eine rechtliche Verpflichtung ist (Stichwort: Unternehmerpflichten)
- das wichtigste Instrument, die Gefährdungsbeurteilung
- Präventionsmaßnahmen (Vision: Null Unfälle)
- die rechtliche Verpflichtung zu Schulungen/Unterweisungen (inkl. Hinweis auf [Napo-Filme](#))
- Unternehmensführung und Arbeitsschutzkultur (10 Platinregeln für ein besseres Management)
- drei Beispiele für Risikomanagement

Der Leitfaden kann über die Internetseite in allen Sprachen der EU heruntergeladen werden. Das kann nützlich sein, um sich in einem international ausgerichteten Unternehmen zu verständigen (und sei es nur, das entsprechende richtige Wording in der Fremdsprache zu ermitteln).

Darüber hinaus unterstreicht es, dass die Inhalte/Sachverhalte in den EU-Ländern identisch sind und identisch verstanden werden. Das heißt für alle die Cross-Audits an EU-Standorten machen: Sie wissen, welche Anforderungen gelten, auch wenn Sie nicht im Einzelnen die nationale rechtliche Grundlage kennen.

## Neue/aktualisierte DGUV Medien

Folgende Medien sind neu erschienen/ neu gefasst worden:

- [DGUV Information 215-112](#) »Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen« (neu)
- [DGUV Information 208-048](#) »Sicherung palettierter Ladeeinheiten« (neu)
- [DGUV Information 209-052](#) »Elektrostatisches Beschichten«
- [DGUV Information 250-008](#) »Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz; Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen«
- [DGUV Information](#) »Einsatz von Löschdecken«

## IHK-Merkblatt: Neue Anlagenverordnung: und jetzt?

Am 1. August 2017 werden die 16 bisher unterschiedlichen Landesverordnungen von dieser Bundesverordnung abgelöst. Allerdings müssen Unternehmen, die bereits Anlagen betreiben, jetzt nicht alles anpassen, denn es gelten umfangreiche Übergangsbestimmungen. Im [IHK-Merkblatt »Neue Anlagenverordnung: und jetzt?«](#) stellen wir [DIHK] Antworten auf die 5 wichtigsten Fragen von Unternehmen zusammen.

Die neue AwSV wird die rechtlichen Anforderungen an Agententechnik, Überwachungspflichten und Dokumentationen für einen Großteil der Industrie-, Lager- oder Umschlaganlagen in Deutschland ändern. Für bestehende Anlagen sieht die Verordnung jedoch umfangreiche Übergangsbestimmungen vor. *Quelle: DIHK*

## Reiseziel mit hohem Nachhaltigkeitsfaktor: das Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Hier sind wir zuhause ☺)

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb setzte sich beim »Bundeswettbewerb 2016/2017 – Nachhaltige Tourismus-

Die Risolva unterstützt seit 2016 den Verein »[Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.](#)«

destinationen in Deutschland« gegen insgesamt 27 Bewerber als Sieger durch. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Florian Pronold, und der Präsident des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), Reinhard Meyer, ehrten [am 14.6.2017] in Berlin die Preisträger [...]

Meyer: »Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb zeigt geradezu par excellence, wie nachhaltiger Tourismus die regionale Entwicklung vorantreiben kann. Er stärkt nicht nur die regionale Wirtschaft, sondern auch das Selbstbewusstsein der 'Äbler'. Tourismus- und Naturschutzverbände, Gemeinden, Unternehmen und Bürger ziehen an einem Strang. Das Engagement steckt an und bringt hochwertige regionale Produkte und Angebote für die Gäste hervor, zum Beispiel albtypische Gerichte der 'Biosphären-gastgeber' oder Entdeckungsreisen der 'Biosphären-Botschafter' durch die Lebensräume des UNESCO-Biosphärenreservates. Die konsequente, nachhaltige Ausrichtung und das starke Wir-Gefühl haben die Jury begeistert.«

Die Expertenjury bewertete die Bewerberdestinationen nach 40 ökologischen, ökonomischen, sozialen und managementbezogenen Nachhaltigkeitskriterien. Dazu zählen unter anderem "Schutz von Natur und Landschaft", »Gemeinwohl und Lebensqualität« oder »Lokaler Wohlstand«. *Quelle: [BMUB](#)*

Wir tragen mit unserer Spende dazu bei, dass der Verein sein satzungsmäßiges Ziel umsetzen kann. Dies ist, die nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebiets zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen

- des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Landschaftspflege,
- der nachhaltigen Land-, Jagd- und Forstwirtschaft,
- der Schäferei,
- des Streuobst- und Weinbaus sowie
- der nachhaltigen Tourismus-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie
- der Kultur und des historisch kulturellen Erbe.

Dies erfolgt durch ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvolle Maßnahmen, die zur langfristigen Sicherung dienen von

- Artenvielfalt und Lebensräumen,
- historisch kulturellem Erbe sowie
- dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung der Kulturlandschaft.

Damit soll das Biosphärengebiet zu einem zukunftsreichen Lebens-, Arbeits- und Freizeitraum für alle Berufs- und Bevölkerungsgruppen entwickelt werden. [*Sinngemäß zitiert aus der [Satzung des Vereins](#)*].